



Kg 4691, 4<sup>o</sup>  
(vol. I)

Pa. 72  
6.





# on Gottes Gnaden,

FRIEDRICH/König in Preussen/  
Marggraf zu Brandenburg/ des Heil. Röm.  
Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst/Souve-  
rainer und Oberster Herzog von Schlesien/  
Souverainer Prinz von Branien/ Neucharel und Vallengin, wie auch der  
Graffschafft Glatz/ in Geldern/ zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stet-  
tin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ zu Mecklenburg und  
Grossen Herzog u. c.

**S**iehe Getrene! Nachdem Wir allerhöchst zu Unserem besondern Mißfallen in sichere  
Erfahrung gekommen/ wie daß Unser vorhin bereits ergangenes und wiederho-  
lentliche Verbot/ daß nemlich keiner Unser Vasallen und Unterthanen sich unternehmen  
soll/ auf ausländische Universitäten zu studiren, sondern vielmehr seine Studia auf ein  
heimischen Universitäten zu treiben/ und zu absolviren, solches dennoch zum Theil nicht  
gehörig observiret worden/ zum Theil aber dadurch eludiret werden wollen/ daß nemlich  
die junge studirende Leuthe zuferst auf auswärtigen Schulen/ Academien und  
Universitäten die meiste Zeit ihrer Academischen Jahren zugebracht/ sodann aber  
ohngefahr ein halbes Jahr sich auf eine einheimische Universitet aufgehalten haben;

Als ist Unser allergnädigster Wille/ daß zu Steuerung solchen Unsuhs derjenige Va-  
fall oder Unterthan/ welcher von der Zeit der Publication dieses Unseres Verbots an zu  
rechnen/ auf ausländischen Universitäten, Academien, oder Schulen studiren wird/  
wann es auch nur auf ein halbes oder viertel Jahr gewesen wäre/ und welcher nicht die  
ganze Zeit seines Studirens auf einländische Universitäten zugebracht haben wird/ der-  
selbe sodann ipso facto inhabil seyn soll/ in allen Unsern Landen auf seine ganze Lebens-  
Zeit jemahlen zu einer Justitz, Cammer/ oder Rath-Häuslichen/ noch sonst zu einer an-  
dern Civil-Bedienung/ oder aber zu einer Regiments- Quartier-Meister oder Auditeur-  
Stelle bey einem Regiment, oder auch wann es Theologi sind/ zu einer Geistlichen  
Stelle oder Würde gelangen soll; Gestalten dann Wir hiedurch auf das ernstlichste befeh-  
len/ daß keiner von allen ernenheten Candidaten nach seinen geendigten Studiis zu einer  
derer vorgedachten Bedienungen gelangen soll/ ehe und bevor er nicht durch ein glaub-  
würdiges Attestat dargethan haben wird/ daß er sich niemahlen diesem Verbot zuwider  
auf fremden Universitäten, Academien oder Schulen aufgehalten/ sondern die ganze  
Zeit seines Studirens auf einländische Universitäten zugebracht und absolviret haben;

Wir befehlen Euch daher in Gnaden/ dieses Unser allergnädigste Verbot gehörig  
zu publiciren, damit jedermann davon Wissenschaft haben/ und sich darnach auf das  
eigentlichste allergehörigst achten möge. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Geben  
Cleve in Unserem Regierungs-Rath den 15. Juny 1751.

An Statt und von wegen Allerhöchstigl.  
Seiner Königlischen Majestät.

Johann Peter von Raesfeld. von Koenen.

Wegen Studiren auf einländische  
Universitäten.

E. S. Hopp.











Kg 469i (1)  
4<sup>r</sup>

HS-Abt.

1018

1011









# von Gottes Gnaden,

FRYDERICH/König in Preussen/  
Marggraf zu Brandenburg/ des Heil. Röm  
Reichs Erz-Kammerer und Churfürst/Souve-  
rainer und Oberster Herzog von Schlesien/  
Souverainer Prinz von Oranien/ Neuschatel und Vallengin, wie auch der  
Grafschaft Glas/ in Seldern/ zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stet-  
tin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg und  
Grossen Herzog u. u.

**L**iebe Getreue! Nachdem Wir allerhöchst zu Unserem besonderen Mißfallen in sichere  
Erfahrung gekommen/ wie daß Unser vorhin bereits ergangenes und wiederho-  
entlich keiner Unser Vaßallen und Unterthanen sich unternehmen  
vertraten zu studiren, sondern vielmehr seine Studia auf ein-  
zu treiben/ und zu absolviren, solches dennoch zum Theil nicht  
/ zum Theil aber dadurch eludiret werden wollen/ daß neh-  
enthe zuorderst auf auswärtigen Schulen/ Academien und  
te Zeit ihrer Academischen Jahren zugebracht/ sodann aber  
sich auf eine einheimische Universität aufgehalten haben;  
digster Wille/ daß zu Steuerung solchen Unsußs derjenige Va-  
er von der Zeit der Publication dieses Unseres Verbots an zu  
1 Universitäten, Academien, oder Schulen studiren wird/  
halbtes oder viertel Jahr gewesen wäre/ und welcher nicht die  
3 auf einländische Universitäten zugebracht haben wird/ der-  
abil seyn soll/ in allen Unsern Landen auf seine ganze Lebens-  
itz, Cammer/ oder Rath-Häuslichen/ noch sonst zu einer an-  
er aber zu einer Regiments - Quartier - Meister oder Auditeur-  
ent, oder auch wann es Theologi sind/ zu einer Geistlichen  
n soll; Gestalten dann Wir hiedurch auf das ernstlichste befch-  
rmeldeten Candidaten nach seinen geendigten Studiis zu einer  
ungen gelangen soll/ ehe und bevor er nicht durch ein glaub-  
an haben wird/ daß er sich niemahlen diesem Verbot zuwider  
1, Academien oder Schulen aufgehalten/ sondern die ganze  
einländische Universitäten zugebracht und absolviret haben;  
dahero in Gnaden/ dieses Unser allergnädigste Verbot gehdrig  
mann davon Wissenschaft haben/ und sich darnach auf das  
t achten möge. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Seben  
196. Rath den 15. Juny 1751.

tt und von wegen Allerhöchstigl.  
einer Königlichen Majestät.

eter von Raesfeld. von Koenen.

E. S. Hopp.

